



Gemeindeamt Pfarrkirchen i. M.
4141 pol. Bez. Rohrbach, OÖ.

Zahl: Gem 2 – 05/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen i. M.
am **Freitag, 15. September 2023**, im Sitzungssaal der Raiffeisenbankstelle Pfarrkirchen
in Pfarrkirchen Nr. 21

ANWESEND

Bürgermeister:	GIERLINGER Hermann	
Vizebürgermeisterin:	KEHRER Daniela	
Gemeindevorstand:	AUER Stefan WINKLER Thomas	RAAB Hubert
Gemeinderat:	FÜCHSL Andreas HUBER Martin NADSCHLÄGER Christoph WÖGERBAUER Daniel RATZENBÖCK Gerhard	GAMMER Herbert KANDBINDER Doris SCHUSTER Niklas ERLINGER Leopold
Gemeinderat- Ersatzmitglied:	GRUBER Franz KAISER Hedwig	HINTERBERGER Stefan ZAUNER Barbara
Entschuldigt:	GR FALKNER Maria GR LEITENBAUER Christoph Ersatz-GR GABRIEL Maximilian Ersatz-GR PEINBAUER Manfred Ersatz-GR HAUGENDER Edith	GR GALLE Regina GR RAUSCHER Franz
Unentschuldigt:	--	
Amtsleitung:	MAIRHOFER Leopold	
Schriftführung:	REITER Claudia	

***Diese Verhandlungsschrift wurde am _____
gem. § 54 (4) Oö.GemO 1990 aufgelegt.***

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass die Sitzung von ihm als Bürgermeister einberufen wurde und die Verständigung hierzu gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Durch Anschlag an der Amtstafel am 07.09.2023 wurde die Abhaltung der Sitzung öffentlich kundgemacht.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 30.06.2023 ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während dieser Sitzung zur Einsicht auf. Gegen die Verhandlungsschrift können noch bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

TAGESORDNUNG

- 1) Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2023 mit Anpassung MEFP 2023 bis 2027
- 2) Genehmigung Kaufvertrag mit den Käufern Rudolf u. Margit Scherrer hinsichtlich Teilstück 1, Grundstück 1902 gem. Teilungsplan GZ 15930/22
- 3) Zustimmung Vertrag Neuregelung Geh- und Fahrrechtsvereinbarung über das Grundstück 1950/8, KG Pfarrkirchen (Amtsgebäude)
- 4) Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 54 mit Erweiterung Bauland-Betriebsbaugelände im Bereich Mühlholz (Methmühle)
- 5) Einleitung Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 56 zur geringfügigen Erweiterung Bauland-Dorfgebiet Ortschaft Wehrbach
- 6) Beantragung Aufnahme der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023, womit baubehördliche Kompetenzen für gewerbebehördliche Verfahren an die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden
- 7) Anpassung der Kinderbetreuungsordnung (KBEO) für den Gemeindekindergarten Pfarrkirchen
- 8) Anpassung der Kindergarten-Tarifordnung für das Kindergartenjahr 2023/2024
- 9) Genehmigung Vereinbarung mit der OÖ. Hilfswerk GmbH über Durchführung der bewilligten Schulassistenz an der Volksschule Schuljahr 2023/24
- 10) Information über den Stand der Planungen zum Projekt Neugestaltung des Vorplatzes beim neuen Amtshaus
- 11) Information über das Projekt Fortführung Nahversorger in Pfarrkirchen nach Schließung A-DEG-Geschäft Ende August
- 12) Genehmigung Verordnung Auflassung Grdst.Nr. 5267/7, KG Weberschlag in Grettenbach als öffentliche Verkehrsfläche
- 13) Beschluss Abtretung des als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassenen Grundstücks Nr. 5267/7, KG Weberschlag an benachbarten Grundeigentümer
- 14) Kenntnisnahme Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zum Rechnungsabschluss 2022
- 15) Kenntnisnahme Prüfbericht Gemeinde-Prüfungsausschuss über Nachschau am 05.09.2023
- 16) Allfälliges

1) Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2023 mit Anpassung MEFP 2023 bis 2027

Nach den Richtlinien für Gemeindefinanzierung-NEU haben Gemeinden, welche Mittel nach dem Härteausgleichsfonds (HAF) Verteilvorgang 1 und 2 in Anspruch nehmen müssen, spätestens im September dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen.

Nach den vorliegenden Berechnungsgrundlagen des Finanzministeriums vom Juli 2023 werden die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) gegenüber der ursprünglichen Prognose zum Voranschlag um 1,92 % zurückbleiben. Für die Gemeinde Pfarrkirchen bedeutet dies Mindereinnahmen aus den Ertragsanteilen von € 30.100.

Der vorliegende Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2023 wurde gem. den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit 06.09.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und auch auf der Homepage der Gemeinde als Download zur Verfügung gestellt. Überdies wurde der Entwurf auch den Fraktionsobleuten zur Einsichtnahme übermittelt. Im Rahmen der Auflage wurden keine Anbringen zum Nachtragsvoranschlag eingebracht.

- Erläuterung des Berichtes nach § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung sowie der maßgeblichen Änderungen durch Amtsleiter Mairhofer:

Liquide Mittel

Einzahlungen voranschlagswirksame Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	5.322.400,00
Auszahlungen voranschlagswirksame Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	5.255.900,00
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	+ 66.500,00

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Einzahlungen die Höhe der Auszahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um € 66.500 erhöhen werden. **Im VA 2023 betrug der Saldo noch € 77.900 und hat sich nur geringfügig verändert.**

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Der Rücklagenstand mit 01.01.2023 (Stand lt. Rechnungsabschluss 2022) beträgt € 637.800 und teilt sich in die gesetzl. zweckgebundene Haushaltsrücklage mit € 47.300 und die allgemeine Haushaltsrücklage mit € 590.500. Die dazu erforderliche Zahlungsmittelreserve wird mit dem Rechnungsabschluss 2023 angepasst. Gemäß Nachtragsvoranschlag können mit Ende 2023 alle investiven Vorhaben ausgeglichen bzw. über ein Zwischenfinanzierungsdarlehen bedeckt werden. Es sind daher keine inneren Darlehen erforderlich.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	RA 2022	NVA 2023
Einzahlungen:	3.238.334,02	3.447.776,86	3.355.300,00
Auszahlungen:	3.137.022,05	3.308.355,43	3.439.000,00
Saldo:	+101.311,97	+ 139.421,43	-83.700,00

- Der Abgang 2023 in Höhe von € 83.700 muss aus der allgemeinen Investitionsrücklage bedeckt werden. Der erforderliche Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b Oö. GemO 1990 ist daher erreicht. **Lt. Voranschlag 2023 betrug der Fehlbetrag in der lfd. GT € 40.400. Der Fehlbetrag im NVA steigt somit um € 43.300.**

Entwicklung Nettoergebnis vor Entnahme bzw. Zuweisung Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen mit € 696.900, geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen von € 471.200 und die geplante Dotierung (€ 5.400) bzw. Auflösung von Rückstellungen (€ 49.100).

	NVA 2023
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	3.911.200
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	3.958.800
Nettoergebnis (SA 0)	-46.800
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	491.100
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	286.600
Nettoergebnis (SA 00)	157.700,00

- **Im VA 2023 betrug das Nettoergebnis (SA 0) - € 8.400 und das Nettoergebnis (SA 00) betrug € 158.100.**

Wesentliche Änderungen und Abweichungen zum Voranschlag

- ✚ Einnahmensteigerungen: Die Finanzzuweisung gem. § 25 Abs. 2 FAG 2017 erhöht sich um € 11.700 und die Finanzzuweisung § 24 FAG um € 5.900. Bei der Kommunalsteuer ist keine Steigerung zu erwarten.
- ✚ Einnahmenverringerungen: Mindereinnahmen ergeben sich bei den Ertragsanteilen mit € 30.100, bei den Gastbeiträgen für die Krabbelstube in Höhe von € 12.800 und beim Landesbeitrag für die Stützkraft im Kindergarten in Höhe von € 4.000.
- ✚ Ausgabenreduktionen: Der Gastschulbeitrag an die MS Hofkirchen verringert sich um € 4.600 und an die VS Oberkappel um € 4.000. Für den Neubau des Amtsgebäudes wurde das ZF-Darlehen bisher nicht aufgenommen, die veranschlagten Zinsen verringern sich um € 10.000. Einsparungen gibt es durch den kurzen Winter auch beim Winterdienst um € 7.000. Bei den Darlehen gibt es durch die laufenden Zinserhöhungen eine Verschiebung von Tilgung zu Zinsen (Annuitätenraten).
- ✚ Mehrausgaben: Durch den Beginn einer Nachmittagsbetreuung im Kindergarten erhöht sich der Personalaufwand um € 8.200. Der Anteil am Finanzierungsaufwand für das Hallenbad erhöht sich infolge der gestiegenen Zinsen um € 4.800.

Anpassung Dienstpostenplan

Schaffung Dienstpostengruppe 4 für die Verwendungen GD 18 bis GD 16 (§ 3 Abs 2 Z1)

Bereits der bisher rechtskräftige Stellenplan der Gemeinde weist neben dem Spitzendienstposten in GD 11 mit 1 Planstelle GD 16, 1 GD 17 und 1 GD 18 Planstellen aus, die sich mit den nach § 8 Abs. 1 der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 vorgesehenen Planstellen decken. Mit der Anpassung des Dienstpostenplanes wird jetzt für die Dienstposten GD 16, GD 17 und GD 18 die Dienstpostengruppe 4 (DPG 4) geschaffen. Damit wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen und die Möglichkeit geschaffen, den Dienstpostenplan innerhalb der DPG flexibler zu gestalten.

Anhebung Personaleinheiten Kindergarten Pädagoginnen von bisher 1,9 PE auf 2,2 PE

Durch die Anpassung beim Kindergartenpersonal aufgrund der Änderungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie des entsprechenden Dienstrechtsgesetzes mit Neuberechnung bzw. Erhöhung der Vorbereitungszeiten, Anhebung der Leitungsstunden von bisher 2,0 Std. auf künftig 3,0 Std. je Kindergartengruppe ergibt sich für die beschäftigten Pädagoginnen zum Teil ein etwas höheres Beschäftigungsausmaß. Weiters wird ab dem neuen Kindergartenjahr 2023/24 die Kinderbetreuung bereits ab 07.00 Uhr in der Früh angeboten, wodurch ebenfalls wöchentlich etwa 2,5 Mehrstunden anfallen. Ab September wird im Kindergarten an 3 Wochentagen auch eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Dazu hat der Gemeindevorstand eine weitere teilzeitbeschäftigte Pädagogin mit einem Beschäftigungsausmaß von 11,0 Wochenstunden aufgenommen.

Anpassung Personaleinheiten Assistenzkräfte für Kindergarten von bisher 1,75 PE auf 1,35 PE

Im bisherigen Stellenplan waren 0,5 PE GD 22.3 für die bis Ende Kindergartenjahr 2022/23 laufende Integrationsgruppe berücksichtigt. Durch den Wegfall der I-Gruppe im Kindergarten wurde diese Stelle obsolet. Die für Assistenzstunden in den beiden Kindergartengruppen müssen jedoch von bisher 1,25 PE auf 1,35 PE aufgestockt werden. Gründe sind einerseits die durch die Kinderbetreuungs-Novelle durchgeführten Verbesserungen für das Assistenzpersonal (2 Wochen zusätzlicher Urlaub) sowie die gesetzliche Festlegung der Öffnungszeit mit 47 Wochen.

Die Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis zählt mit Stichtag der Gemeinderatswahl 2021 - 1.562 Einwohner und fällt in die Kategorie gem. § 8 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Die durchgeführten Anpassungen finden Deckung in der VO und bedürfen keiner Genehmigung.

Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung des Dienstpostenplanes wirken sich speziell beim Betrieb Kindergarten aus, wo die Personalausgaben nicht nur durch die Anhebung des Beschäftigungsausmaßes, sondern auch durch die besoldungsrechtlichen Verbesserungen für das Kindergartenpersonal spürbar steigen werden. Im Nachtragsvoranschlag mussten daher trotz Wegfall der Integrationsassistenz ab 9/2023 € 9.900 Mehrausgaben veranschlagt werden.

Der Dienstpostenplan stellt sich somit im Nachtragsvoranschlag wie folgt dar:

Bedienstete allgemeine Verwaltung

PE	Art DP	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	DPG	Aktuelle Einstufung	Einstufung Nach DPG
1	B	GD 11.1	B II–VI (N1)	ad. personam	-	B II-VI (N1)	-
1	VB	GD 16.3			4	GD 16.3	Keine Änd.
1	VB	GD 17.5			4	GD 17.5	Keine Änd.
1	VB	GD 18.5			4	GD 18.5	Keine Änd.

Bedienstete Kindergarten- u. Hortdienst

PE	Art DP	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung			
1,35	VB	GD 22.3					
2,2	VB	KBP	I L/ I 2 b 1				

Bedienstete handwerklicher Dienst

PE	Art DP	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung			
0,75	VB	GD 19.1					
1	VB	GD 19.1	II/p 3	ad personam p1			
1,4	VB	GD 25.1					

Investive Vorhaben Gemeinde

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind im NVA insgesamt 15 Vorhaben veranschlagt gegenüber 13 Vorhaben im Voranschlag. Alle Vorhaben sind budgetär ausgeglichen erstellt mit einem Saldoüberschuss von € 271.000, welcher den Abgang aus dem RA 2022 von € 270.969 abdeckt.

Neue Vorhaben:

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA Vorjahre	VA 2023	Plan 2024
Konto	Bezeichnung			
1010030	PV-Anlage Amtsgebäude (2023 bis 2024)			
	Geplante Gesamtkosten: 55.000,00			
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	42.100,00	12.900,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	0,00	42.100,00	12.900,00
5/010030-050000	Sonderanlagen (PV-Anlage und Speicher)	0,00	42.100,00	12.900,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	42.100,00	12.900,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	14.600,00	0,00
6/010030+301100	Kapitaltransfers von Ländern, Gemeindepaket 2023	0,00	14.600,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	5.900,00
6/010030+895000	Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	5.900,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	27.500,00	7.000,00
6/010030+300000	KTZ Bund - KIG 2023	0,00	27.500,00	0,00
6/010030+300010	Kapitaltransfers von Bund, ÖMAG-Mittel	0,00	0,00	7.000,00
	Darlehen	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1010030		0,00	0,00	0,00
		<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>	0,00	0,00



Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA Vorjahre	VA 2023	Plan 2024
Konto	Bezeichnung				
1363000	Ortsraumgestaltung Ortsbrunnen (2023 bis 2024)				
	Geplante Gesamtkosten:	30.000,00			
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	15.000,00	15.000,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	15.000,00	15.000,00
	5/363000-006000	Ortsraumgestaltung Vorplatz	0,00	15.000,00	15.000,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	15.000,00	15.000,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	9.000,00
	6/363000+301000	Kapitaltransfers von Ländern - Dorf- u. Stadtentwicklung	0,00	0,00	6.000,00
	6/363000+301100	Kapitaltransfers von Ländern, Gemeindepaket 2023	0,00	0,00	3.000,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	6.000,00
	6/363000+895000	Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	6.000,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	15.000,00	0,00
	6/363000+300000	Kapitaltransfers von Bund - KIG Mittel	0,00	15.000,00	0,00
	Darlehen		0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1363000			0,00	0,00	0,00
			<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>	0,00	0,00

Nach ausführlicher Beratung und nachdem keine weiteren Wortmeldungen oder Gegenanträge vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag**, den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 in der zur allgemeinen Einsicht aufgelegenen Form einschließlich dem geänderten Dienstposten- und Stellenplan sowie den angepassten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2023 – 2027 zu beschließen.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

2) Genehmigung Kaufvertrag mit den Käufern Rudolf u. Margit Scherrer hinsichtlich Teilstück 1, Grundstück 1902 gem. Teilungsplan GZ 15930/22

Mit der seinerzeitigen Grundabtretungsvereinbarung vom 15.04.2021 zwecks Abtretung von erforderlichen Grundstücken für die Verlegung des Güterweges Irnezedt wurde als Gegenleistung auch vereinbart, dass die Gemeinde an die Grundeigentümer der Liegenschaft Pfarrkirchen 15 südlich des Hauses ein 140 m² großes Teilstück des im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grdst. 1902 um einen ortsüblichen Preis von € 17 je m² veräußert. – Diese Übereinkunft wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung am 13.04.2021 genehmigt.

Mit Vermessungsurkunde GZ 15930/2022 vom 03.02.2023 des Zivilgeometers DI Öhlinger/Brandtner wurde nun die entsprechende Teilfläche vermessen und soll als Vergrößerung des Bauplatzes der Liegenschaft Pfarrkirchen 15 diesem Grundstück Nr. 1908, KG 47110 zugeschlagen werden. Der Gemeinde liegt nun auch ein durch den von der Käuferseite beauftragten Rechtsanwalt Mag. Philipp Urbas, Wien erstellter Kaufvertrag für die gegenständliche Teilfläche im Ausmaß von 140 m² vor. Der Vorsitzende liest den wesentlichen Inhalt des Kaufvertrages vor.

Es folgen dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Vbgm.ⁱⁿ Kehrer

Der gegenständliche Kaufvertrag über den Verkauf des im Teilungsplan GZ 15930/2022 als Trennstück 1 mit einem Ausmaß von 140 m² ausgewiesenen Trennstücks an die Käufer Rudolf

und Margit Scherrer wird genehmigt. Der vorliegende Kaufvertrag bildet als Anlage 1 zur Verhandlungsschrift einen Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: Handerhebung - einstimmig - Gegenprobe

3) Zustimmung Vertrag Neuregelung Geh- und Fahrrechtsvereinbarung über das Grundstück 1950/8, KG Pfarrkirchen (Amtsgebäude)

Für die Umsetzung des Neubaus des Gemeindeamtes am alten Standort wurde eine Neuvermessung des Bauplatzes und der angrenzenden Frauenwaldstraße durchgeführt. Weiters wurden die bisherigen Grundstücke 1950/4, .73 und 1950/8 zu einem Grundstück vereint und letztlich als Grundstück 1950/8 mit einer Fläche von 683 m² in den Grenzkataster aufgenommen. Im Zuge der Vereinigung wurde bereits das auf dem Gartengrundstück 1950/8 bestehende Vorkaufsrecht zugunsten der Eigentümer des Grundstückes .75 (Hackl) gelöscht.

Für das direkt östlich des alten Amtshauses verlaufenden Geh- u. Fahrrecht zugunsten der Liegenschaft .75 (Hackl) wurde mit den Erben vereinbart, dass dieses auf die neue Parkplatzzufahrt verlegt wird und das zugunsten der Gemeinde eingeräumte Fahrrecht über das nördliche Eck des Grundstückes .75 (Hackl) gelöscht wird. Um die neue Einbindung über den Parkplatz auf die Hocheinfahrt des Hauses Hackl (Grdst. .75) zu ermöglichen wurde mit den Eigentümern des benachbarten Grundstückes 1950/7 (Eder) ein Grundtausch vereinbart. Weiters wurde auch die Bedingung eingegangen, dass künftig auch die Eigentümer des Grundstückes 1950/7 (Eder) gegen ein geringes Entgelt ein Geh- und Fahrrecht über die künftige Parkplatzzufahrt grundbücherlich eingeräumt bekommen.

Nach Abwicklung der Nachlassverwaltung nach der verstorbenen Eigentümerin der Liegenschaft Pfarrkirchen Nr. 18, Frau Maria Hackl hat nun die seitens der Gemeinde beauftragte Rechtsanwaltskanzlei TKT Rechtsanwälte, Rohrbach entsprechende Dienstbarkeitsverträge zwischen Gemeinde Pfarrkirchen i.M. und Karin und Elke Kriegner bzw. zwischen Gemeinde Pfarrkirchen i.M. und Elke und Anabel Eder ausgearbeitet. Der Vorsitzende liest die wesentlichen Inhalte der Verträge zwischen Gemeinde und Kriegner, sowie Gemeinde und Eder vor.

Es folgen dazu keine weiteren Wortmeldungen.

↳ Anträge Bgm. GIERLINGER

- *Der zur Kenntnis gebrachte und einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Dienstbarkeitsvertrag (Anlage 2) - mit den Eigentümern der Liegenschaft EZ 52, KG 47110 Frau Karin und Elke Kriegner wird genehmigt.*
- *Der zur Kenntnis gebrachte und einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Dienstbarkeitsvertrag (Anlage 3) mit den Eigentümern der Liegenschaft EZ 55, KG 47110 Frau Elke und Anabel Eder wird genehmigt.*

Abstimmung: Handerhebung - einstimmig - Gegenprobe

4) Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 54 mit Erweiterung Bauland-Betriebsbaugebiet im Bereich Mühlholz (Methmühle)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24. März 2023 die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 54 (Plandatum 06.03.2023) „Anpassung Widmung Bauland-Betriebsbaugebiet, Umwid-

mung von Grünland in Betriebsbaugelände bzw. Eingeschränktes Gemischtes Baugelände „Betriebsbaugelände mit Ausweisung Grünzug und Schutzzone – Pumpwerk“ beschlossen.

Nach Gesprächen mit DI Gruber, Abteilung Wildbach u. Lawinenverbauung, kam die weitere Anregung noch eine Schutzzone „keine Bebauung erlaubt – Verkehrsfläche für Instandhaltungsarbeiten“ zwischen den beiden Grünzügen an der nordöstlichen Seite zu ergänzen. Dieser Anregung wurde nun Rechnung getragen und im vorliegenden Änderungsplan als „Schutz u. Pufferzone 3“ ergänzt (Planänderung 04.05.2023).

Nach der geringfügigen Anpassung wurden nochmals die Grundanrainer verständigt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt als Betroffene dazu Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist sind keine Stellungnahme der Betroffenen beim Gemeindeamt eingelangt.

Der Vorsitzende erläutert anhand des Änderungsplanes FLWPL Nr. 54 – Änderung 04.05.2023 nochmals die Details der vorliegenden Umwidmung. – Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 54 wird in der vorliegenden Form beschlossen und anschließend der OÖ. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

(GR Stefan Hinterberger erklärt sich befangen und stimmt nicht mit)

5) Einleitung Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 56 zur geringfügigen Erweiterung Bauland-Dorfgebiet Ortschaft Wehrbach

Mit Schreiben vom 29. August 2023 haben Herr und Frau Werner und Sarah Höglinger, Wehrbach als Grundeigentümer einen Antrag auf Umwidmung einer Fläche von 389 m² ihres Grundstückes Nr.2098/2, KG Altenhof eingereicht. Die Antragsteller planen den Garten zu vergrößern, um dort bauliche Anlagen wie ein Gartenhaus mit Pool, diverse Hochbeete für den Gemüseanbau errichten zu können.

- Die Neuwidmung liegt außerhalb der Hochwasserzone des Wehrbacher-Baches.
- Die öffentliche Erschließung ist Bestand und es müssen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Es entstehen somit für die Gemeinde keine Erschließungskosten.
- Das örtliche Entwicklungskonzept wird nicht angepasst.

In der Stellungnahme der Ortsplanerin Arch. Anne Mautner Markhof im Schreiben vom 08. September 2023 wird die Umwidmung befürwortet.

Die in der vorliegenden Grundlagenforschung durchgeführte Interessensabwägung ergab, dass die gegenständliche Umwidmung als Bauland „Dorfgebiet“ durchaus gerechtfertigt ist und mit den Grundsätzen der Raumordnung und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Pfarrkirchen übereinstimmt.

Der gegenständliche Widmungswunsch wurde im Vorfeld auch mit dem Sachverständigen für örtliche Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung abgeklärt und dieser sieht seinerseits keine Gründe für eine Versagung der Erweiterung, zumal es sich beim betroffenen Wohnobjekt um ein Zweifamilienhaus handelt und die Erweiterung als Abrundung gesehen werden kann.

Es gibt dazu keine Wortmeldungen.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 56 soll in der beantragten Form mit geringfügiger Erweiterung des Dorfgebietes durchgeführt werden. Das diesbezügliche Verfahren nach den Bestimmungen des Oö. ROG 1994 i.d.g.F. wird daher eingeleitet.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

6) Beantragung Aufnahme der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 womit baubehördliche Kompetenzen für gewerbebehördliche Verfahren an die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 30. Juni 2023 wurde das Rundschreiben der Direktion für Inneres und Kommunales (GZ: IKD-2022-719721/8-Hm) mit der Einladung an die Gemeinden mit der Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 ab Jänner 2024 dieser Übertragungsverordnung beizutreten zur Kenntnis genommen.

Mit der Neuerlassung der Bau-Übertragungsverordnung soll ein Beitrag zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe für Betriebe und Gewerbetreibende geleistet werden und dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ Rechnung getragen werden. Den Gemeinden wird im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereiches nunmehr neu ein Anhörungsrecht im Bauverfahren eingeräumt werden. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinden in das Verfahren einbezogen und informiert sind. Im Bezirk Rohrbach waren bereits bisher 22 der 37 Gemeinden in die Oö. Bauübertragungsverordnung einbezogen.

Mit der Übertragung der baubehördlichen Agenden im Falle von erforderlichen gewerberechtl. Verfahren an die Bezirkshauptmannschaft erfolgt eine Verfahrenskonzentration mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende aber auch für BürgerInnen als Nachbarn solcher Anlagen.

- Eine Anlaufstelle bzw. ein Ansprechpartner für den Gewerbetreibenden und die Bürger
- Vereinfachung in der Projektvorbereitung
- Einsparung von Projektausfertigungen – Verringerung der Bundesabgaben
- Nur mehr eine Bescheid Erledigung mit zwei Spruchabschnitten durch die BH

Die Gemeinde ist in das Verfahren durch ein Anhörungsrecht eingebunden und damit auch informiert. Die Agenden der Raumordnung sind dadurch in keiner Weise betroffen – hier bleibt die Kompetenz wie bisher ausschließlich bei der Gemeinde. Eine beschlossene Übertragung der Bauagenden im gewerbebehördlichen Verfahren kann vom Gemeinderat jederzeit auch wieder zurückgenommen werden.

Damit künftig ab 1/2024 auch die Gemeinde Pfarrkirchen i.M. in die Oö. BauÜV 2023 aufgenommen wird, ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates auf Übertragung der Zuständigkeit und anschließend die Übermittlung eines Antrags auf Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 an die IKD erforderlich.

Antrag Vzbgm.ⁱⁿ KEHRER

Die baubehördlichen Kompetenzen sollen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach übertragen werden. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

7) Anpassung der Kinderbetreuungsordnung (KBEO) für den Gemeindekindergarten Pfarrkirchen

Mit der am 15. Juni 2023 beschlossenen Novelle zum Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) wurden große Teile des Maßnahmenpaketes für das Kinderland OÖ. umgesetzt. So sind ab dem Arbeitsjahr 2023/24 alle Überschreitungen der Kinderhöchstzahlen in einer Gruppe wieder durch die Bildungsdirektion zu genehmigen. Weiters werden zur Entlastung des Personals die Kinderhöchstzahlen im Kindergarten schrittweise bis zum Arbeitsjahr 2028/29 von derzeit 23 Kindern auf 21 Kinder reduziert.

Ein wesentlicher Punkt ist die Verbesserung der Betreuungszeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen. So ist mit Beginn dieses Kindergartenjahres bereits eine Mindestöffnungszeit von 47 Wochen anzubieten. Um diese Mindestöffnungszeit leichter zu erreichen, können die Gemeinden für die Ferienmonate auch Kooperationen eingehen, wobei jedoch die derzeit praktizierte gemeinsame Ferienbetreuung der Kindergarten- und Volksschulkinder keine Kinderbetreuung im Sinne des KBBG darstellt. Als Öffnungszeit im Kindergarten werden andererseits aber Zeiten anerkannt, wo aufgrund einer durchgeführten Bedarfserhebung nachweislich kein Bedarf gegeben ist und die Einrichtung geschlossen ist bzw. die Einrichtung nur eingruppigt geführt wird.

Neu ist auch, dass mit dem angelaufenen Kindergartenjahr an Tagen, an denen am Nachmittag drei oder mehr angemeldete Kinder einen Betreuungsbedarf haben, das erforderliche Angebot nur durch den Weiterbetrieb der bestehenden Einrichtung erfüllt werden kann. Frühere Regelungen in Zusammenarbeit mit dem OÖ. Familienbund, wonach bis zu 5 Kinder in Form der Tagesmütterbetreuung im Kindergarten betreut wurden, sind nicht mehr zulässig. Die Gemeinde hat daher Pläne ab 9/2023 die Betreuung wieder durch den Oö. Familienbund zu organisieren, fallen lassen müssen und bietet nun an 3 Tagen pro Wochen (Montag, Dienstag, Donnerstag) den Nachmittagsbetrieb im Kindergarten an. Dazu wurde bereits in den Sommermonaten eine weitere teilzeitbeschäftigte Pädagogin angestellt.

Die geltende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung aus dem Jahr 2018 ist daher überholt und wurde gänzlich überarbeitet und an die geltenden gesetzlichen Vorgaben angepasst. Der Vorsitzende stellt die überarbeitete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung vor und erläutert diese.

Es gibt dazu keine wesentlichen Wortmeldungen.

Antrag Bgm. GIERLINGER

Die vorgestellte und erläuterte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für den Gemeindekindergarten Pfarrkirchen i.M., gültig ab 01.09.2023 wird beschlossen. Die als Anlage 4 zur Verhandlungsschrift angeschlossene KBEO ist Teil dieses Beschlusses.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

8) Anpassung der Kindergarten-Tarifordnung für das Kindergartenjahr 2023/2024

Die Kindergartentarifordnung basiert auf der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, wobei die Tarife jährlich entsprechend der seitens des Landes vorgegebenen Indexanpassung anzupassen sind. Um insbesondere die Familien etwas zu entlasten, hat das Land OÖ. die Indexanpassung für das Arbeitsjahr 2023/24 aber ausgesetzt und die Gemeinde hat daher diesbezüglich keinen Bedarf die Tarifordnung zu ändern.

Eine Änderung bzw. Überarbeitung der Tarifordnung wurde aber erforderlich durch das erstmalige Angebot der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten, da die Tarifbestimmungen dazu im Hinblick auf die schwere Lesbarkeit bisher nicht berücksichtigt waren. Die überarbeitete Tarifordnung für den Gemeindekindergarten wird vom Vorsitzenden vorgestellt und erläutert.

Es folgen dazu keine weiteren Wortmeldungen.

↳ **Antrag Bgm. GIERLINGER**

Die vorgestellte und erläuterte Tarifordnung für den Gemeindekindergarten Pfarrkirchen i.M., gültig ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 wird beschlossen. Die als Anlage 5 zur Verhandlungsschrift angeschlossene Tarifordnung bildet einen Teil dieses Beschlusses.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

9) Genehmigung Vereinbarung mit der OÖ. Hilfswerk GmbH über Durchführung der bewilligten Schulassistenten an der Volksschule Schuljahr 2023/24

Für das mit dem Schuljahr 2022/23 aufgenommene Kind mit Förderbedarf wurde auch für das neue bereits begonnene Schuljahr 23/24 seitens der Bildungsdirektion eine Schulassistentin im Ausmaß von 11 Std./Wo (gleich wie im 1. Schuljahr) gewährt und dazu ein entsprechender Landesbeitrag bewilligt.

Die Schulassistentin für das Kind wird wieder durch Frau Sadaf Shafei wahrgenommen, welche bei der OÖ. Hilfswerk GmbH. angestellt ist. Die Gemeinde hat daher mit der OÖ. Hilfswerk GmbH. für das Schuljahr 2023/24 eine neue Personalbeistellungsvereinbarung abzuschließen.

Es wird dazu die zum Vorjahr gleichlautende Vereinbarung zur Kenntnis gebracht. Der Personalaufwand für die Stützkraft wird jährlich mit rd. € 11.500 angegeben. Abzüglich dem Landesbeitrag von € 8.500 verbleibt somit für die Gemeinde ein Nettoaufwand von rd. € 3.000.

↳ **Antrag Bgm. GIERLINGER:**

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Vereinbarung zur Schulassistentin an der VS Pfarrkirchen mit der OÖ. Hilfswerk GmbH für das Schuljahr 2023/24 im Ausmaß von 11,0 Wochenstunden. Die entsprechende Vereinbarung bildet als Anlage 6 einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

10) Information über den Stand der Planungen zum Projekt Neugestaltung des Vorplatzes beim neuen Amtshaus

Eingangs erläutert der Bürgermeister nochmals die Chronologie zum Beschluss die beiden Linden am Vorplatz des Amtshauses zu fällen, angefangen vom Architektenwettbewerb, wo der Bereich Ortsbrunnen samt Linden noch ausgeklammert war. Als das Siegerprojekt des Architekturbüros Two in an Box in die Detailplanung ging wurde im Gemeinderat bereits im Dezember 2022 angeregt, auch einen ordentlichen Zugang vom Ortsplatz aus neben dem Ortsbrunnen ins Auge zu fassen. Bereits damals wurde auch die Fällung der beiden Linden in den Raum gestellt. Diese Überlegungen wurden weitergeführt zusätzlich auch in Blickrichtung Sicherheit für Menschen und parkende Autos bzw. die damit auch zusammenhängende Haftung. Die Gemeinde hat dazu

auch ein Baumgutachten durch den OÖ. Maschinenring in Auftrag gegeben, welches durchwachsen ausgefallen ist und den Bäumen eine Restlebensdauer von 10 bis 20 Jahren attestiert. Auf Basis des Gutachtens und der angestrebten Attraktivierung des Vorplatzes hat der Gemeinderat in der Junisitzung einstimmig die Neuplanung des Vorplatzes mit Fällung der beiden 90-jährigen Linden beschlossen.

Eine Gemeindebürgerin hat daraufhin eine mediale Kampagne für den Erhalt der beiden Linden gestartet und versucht natürlich auch die Bevölkerung zu mobilisieren. Er nimmt auch Stellung zu den Vorwürfen, dass er den GR-Beschluss zur Fällung der Linden beeinflusst und die Gemeinderatsmitglieder manipuliert haben soll und weist diese Vorwürfe entschieden zurück. Die einstimmige Entscheidung im Gemeinderat ist nicht leichtgefallen und im Vordergrund standen die Sicherheits- und Haftungsfrage und der Aspekt, die Möglichkeit den Ortsplatz offener und einladender gestalten zu können.

Konzeptplanung GartenZauner

Die Landschaftsgärtnerei GartenZauner aus Kleinzell hat im Auftrag der Gemeinde einen Plan für die Neugestaltung des Vorplatzes und der übrigen Außenanlagen des neuen Amtsgebäudes ausgearbeitet, welcher ausführlich präsentiert wird.

Im Plan ist ersichtlich, dass das Augenmerk auf mehr Begrünung der Außen- und Ortsplatzgestaltung gelegt wird. Der Brunnen soll etwas freigespielt werden, um einen Zugang zum Amtsgebäude mit einer Verbindung hin zum Ortsplatz (Uhrturm) zu schaffen. Es sollen wieder zwei neue Linden am Ortsplatz gepflanzt werden und beiderseits vom Brunnen Rasenflächen angelegt werden. Auch entlang der Landesstraße sind 2 weitere Bäume vorgesehen und auch eine kleinere Grünfläche beim Parkplatz.

Debatte und Wortmeldungen:

GV Raab: Er stellt nachdrücklich klar, dass er selbständig Für und Wider in seiner Entscheidung für eine Fällung der Linden abgewogen hat und der Bürgermeister keinerlei Druck auf die Gemeindemandatäre ausgeübt hat. Für ihn ist der Ortsplatz in der jetzigen Form nicht ansprechend und man müsse jetzt im Zuge des Neubaus des Amtsgebäudes die Möglichkeit einer Neugestaltung nutzen. Weiteres ist für ihn die Sicherheitsfrage ein wichtiger Aspekt, welche ihn in seiner Entscheidung bestärkt hat.

Vbgm.ⁱⁿ Kehrer: Auch sie schließt sich dieser Klarstellung von GV Raab an, dass ihre Entscheidung aus eigener Überzeugung gefällt wurde. Für sie sind die jetzigen Bäume bereits zu wichtig für den doch eher kleinen Vorplatz, außerdem beschatten sie die angebrachten PV-Module am neuen Amtsgebäude, wodurch sich der Ertrag verringert. Auch war für sie die Sicherheits- und Haftungsfrage entscheidend.

Ersatz-GR Gruber: Mit der Neugestaltung vom Ortsplatz kann ein schöner offener Platz geschaffen werden, der z.B. bei Trauungen für eine Agape oder zum Fotografieren genutzt werden kann.

Ersatz-GR Zauner: Für Sie ist die Gefahr von herunterfallenden Ästen ein wichtiges und ernstzunehmendes Thema und auch sie sieht die Neugestaltung als Chance einen schönen Platz zu schaffen, welcher beispielsweise zum Fotografieren bei verschiedenen Festlichkeiten eine schöne Kulisse schafft.

GV Auer: Er hat sich beide Gutachten sehr genau gelesen und verglichen und für ihn wurde beim 2. Gutachten, welches von Frau Pühringer in Auftrag gegeben wurde, nicht bzw. zu wenig auf die Haftungsfrage eingegangen.

GR Wögerbauer: Genauso wichtig wie die Haftungsfrage ist die Chance für die Neugestaltung zu nutzen. Im Zuge vom Amtshausneubau soll unbedingt auch der Vorplatz neu gestaltet werden und dazu gehört für ihn auch, dass die alten Bäume durch neue ersetzt werden. Er findet den heute vorgestellten Konzeptplan sehr ansprechend und teilt zum Schluss seiner Wortmeldung ausdrücklich mit, dass auch er in seiner Entscheidung nicht beeinflusst wurde und dazu steht.

GR Ratzenböck: Er erklärt, dass für ihn das Gutachten, welches von der Gemeinde in Auftrag gegeben wurde, ausschlaggebend war, um sich für die Fällung der Bäume zu entscheiden. Für ihn ist auch der Erhalt der beiden Bäume erstrebenswert, er steht aber zu seinem Entschluss in der letzten GR-Sitzung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Bürgermeister fest, dass der einstimmig gefasste Beschluss zur Fällung der beiden Linden in der GR-Sitzung vom Juni aufrecht ist. Um auch die Gemeindebevölkerung über die geplante Neugestaltung des Vorplatzes zu informieren, soll in der nächsten Ausgabe der Pfarrkirchner Rundschau (voraussichtlich Ende September) der heute vorgestellte Konzeptplan mit einer entsprechenden Beschreibung veröffentlicht werden.

11) Information über das Projekt Fortführung Nahversorger in Pfarrkirchen nach Schließung ADEG-Geschäft Ende August

Der Bürgermeister informiert, dass leider keine entsprechenden Bewerbungen für die ausgeschriebenen Stellen eingetroffen sind, und somit das Vorhaben, den Nahversorger in Pfarrkirchen mittels eines Vereins zu führen, derzeit nicht umgesetzt werden kann.

Nachdem der Abverkauf der Waren so gut gelaufen ist, erfolgte die Schließung bereits mit Ende August statt wie geplant Mitte September. Der Ab- und Rückbau der Geschäftsfläche in den Urzustand (wie bei der Übernahme) wurde von ARTEGRA in Auftrag gegeben und die Arbeiten haben bereits begonnen. Frau Ester Minich hat bereits auch die Geschäftsfläche ab November 2023 zur Neuvermietung ausgeschrieben.

Da es zu keinem Weiterbestand des Geschäftes und damit auch zu keiner Vereinsgründung kommt, verlieren die abgegebenen Unterstützungserklärungen ihre Gültigkeit. Die Gemeindebevölkerung wird in der nächsten Ausgabe der Pfarrkirchner Rundschau darüber informiert.

12) Genehmigung Verordnung Auflassung Grdst.Nr. 5267/7, KG Weberschlag in Grettenbach als öffentliche Verkehrsfläche

Mit Entscheidung vom 24.03.2023 hat der Gemeinderat mehrheitlich den Beschluss gefasst, das Verfahren gem. § 11 Abs 6 Oö. Straßengesetz 1991 zur Auflassung des Feldweges Grdst.Nr. 5267/7, KG 47113 einzuleiten.

Im Zuge des Verständigungs- und Auflageverfahrens sind keine Anbringen oder Stellungnahmen eingebracht worden. Da der in der Natur als Wiese vorhandene etwa 70 m lange Weg lediglich als Einfahrt für den Antragsteller Peer dient und auch keine Durchgangsverbindung darstellt, ist das öffentliche Interesse am Erhalt des öffentlichen Weges nicht gegeben. Der Weg kann daher als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des Oö. Straßengesetzes aufgelassen werden.

Nach Erläuterung der Verordnung gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Vbgm.ⁱⁿ KEHRER

Der Gemeinderat beschließt die Auflassung des bisher öffentlichen Weges Grdst.Nr. 5267/7 und beschließt dazu folgende

VERORDNUNG

betreffend Auflassung öffentliches Gut Grdst.Nr. 5267/7, KG Weberschlag im Bereich der Ortschaft Grettenbach.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis hat am 15. September 2023 aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des OÖ. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Z. 4 und § 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Katasterauszug im Maßstab 1 : 1000 zugrunde, welcher den Verlauf des aufzulassenden öffentlichen Gutes ausweist.

§ 2

Die im Plan (§1) gelb dargestellten Bereiche der öffentlichen Verkehrsfläche Grdst.Nr. 5267/7, KG Weberschlag werden als öffentliche Feldwege wegen Entbehrlichkeit für die Allgemeinheit aufgelassen.

§ 3

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt Pfarrkirchen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

13) Beschluss Abtretung des als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassenen Grundstücks Nr. 5267/7, KG Weberschlag an benachbarten Grundeigentümer

Damit nach Wirksamkeit der Auflassungsverordnung für den öffentlichen Feldweg 5267/7, KG 47113 die grundbücherliche Übertragung des Grundstückes nach den Bestimmungen des § 15 LiegTG durchgeführt werden kann, ist auch ein Beschluss des Gemeinderates über die Abtretung des Grundstückes erforderlich.

Wie in der Vergangenheit üblich, soll das Wegstück kostenlos an den benachbarten Grundeigentümer abgetreten werden. Allfällige Kosten für etwaige Vermessungen udgl. oder Verbücherungskosten sind durch den Begünstigten zu tragen.

Antrag Bgm. GIERLINGER

Die Gemeinde Pfarrkirchen i.M. stimmt der kostenlosen Abtretung des Grundstückes Nr. 5267/7, KG Weberschlag an den Grundeigentümer Thomas Peer zu. Die Grundstücksübergabe kann nach § 15 LiegTG erfolgen, wobei etwaige anfallende Kosten durch den Begünstigten Peer zu tragen sind. Die Abtretung der Grundfläche erfolgt kostenlos. Die Abtretung erfolgt unter der Bedingung, dass die Verordnung über die Auflassung als öffentliches Gut in Rechtskraft erwächst.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

14) Kenntnisnahme Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zum Rechnungsabschluss 2022

Der Vorsitzende bringt den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach BHROGem-2013-225002/21 vom 20. Juli 2023 vollinhaltlich zur Kenntnis. Der durch den Gemeinderat in der Sitzung am 24. März 2023 beschlossene Rechnungsabschluss wird abschließend zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Hinweise sind zu beachten.

Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen

↪ Antrag Bgm. GIERLINGER

Kenntnisnahme des vorgetragenen Prüfberichtes über die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. Finanzjahr 2022 lt. Schreiben vom 20. Juli 2023 – GZ: BHROGem-2013-225002/21.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

15) Kenntnisnahme Prüfbericht Gemeinde-Prüfungsausschuss über Nachschau am 05.09.2023

Obmann Gerhard RATZENBÖCK berichtet über die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses am 05.09.2023 und bringt den darüber verfassten Bericht zur Kenntnis. Der Ausschuss hat neben einer Kassenprüfung insbesondere die Buchhaltungsbelege im Zeitraum 27.06. – 05.09.2023 stichprobenartig überprüft. Die Prüfung ergab keinerlei Mängel oder Grund für Beanstandungen.

GR Daniel Wögerbauer meldet sich zu Wort und entschuldigt sich, dass er schlichtweg vergessen und bei der Sitzung unentschuldigt gefehlt hat.

↪ Nachdem es zum Prüfungsbericht keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird dieser auf **Antrag** des Obmannes Gerhard Ratzenböck zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

16) Allfälliges

- GR Ratzenböck möchte gerne wissen, ob der Schultransport in der Gemeinde Pfarrkirchen funktioniert, da es hier laut medialen Berichten in vielen Gemeinden Probleme gibt. Bgm. Gierlinger informiert, dass dies mit dem heimischen Busunternehmen Heinzl gut funktioniert.
- Bgm. Gierlinger informiert über die heuer geplante Straßensanierung auf der Ortsdurchfahrt Erdmannsdorf. Derzeit wird die Gräberplanie hergestellt und die Durchlässe neu gegraben. Anfang Oktober sollen die Asphaltierungsarbeiten durchgeführt werden.
- Für 2024 wäre ursprünglich die Instandsetzung des Güterweges Irnezedt geplant gewesen. Im Hinblick auf die Planungen beim Betriebsbaugelände Peer und die erforderliche Koordinierung als gemeindeübergreifende Instandsetzung mit der Nachbargemeinde Hofkirchen werden die Arbeiten um ein weiteres Jahr verschoben. Stattdessen werden im kommenden Jahr der Güterweg Furthäusl sowie die Zufahrt Haugeneder am GW Waldhäusl im Rahmen der Instandsetzung saniert.



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **20:55 Uhr**.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom **30.06.2023** wurden keine Einwendungen eingebracht.

Vorsitzender
Bürgermeister Hermann Gierlinger

Schriftführerin
Claudia Reiter

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die diese Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ **keine** Einwendungen erhoben wurden.

Pfarrkirchen im Mühlkreis, am _____

Der Vorsitzende:

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ